

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Schulradio am BG/BRG Freistadt**, Zemannstraße 4, 4240 Freistadt, wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für den Zeitraum von 05.03.2013 bis 03.03.2014 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „FREISTADT 2 (BG/BRG) 106,6 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Freistadt, soweit diese durch die Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema für SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Freistadt. In verschiedenen Sendeflächen sind Musiksendungen, Projektarbeiten der Unter- und Oberstufe, Interviews, Informationssendungen sowie Beiträge von SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen vorgesehen. Das Musikprogramm ist großteils nicht formatiert und richtet sich an SchülerInnen, LehrerInnen, Eltern von SchülerInnen und die EinwohnerInnen von Freistadt als Hörerzielgruppe.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

3. Dem **Schulradio am BG/BRG Freistadt** wird gemäß § 74 Abs. 1 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und Abs. 5 Z 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat das **Schulradio am BG/BRG Freistadt** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490,- Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, zu entrichten.

5. Soweit sich der Antrag des **Schulradio am BG/BRG Freistadt** auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk auf den Zeitraum 03.03.2013 bis 04.03.2013 bezieht, wird er gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.01.2013 beantragte das Schulradio am BG/BRG Freistadt, vertreten durch den Geschäftsführer Dir. Mag. Ernst Duschlbauer, die Verlängerung der Zulassung des Ausbildungsradios „RADIUS 106,6“ für ein weiteres Jahr.

Mit Schreiben vom 28.01.2013 richtete die KommAustria einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG an das Schulradio am BG/BRG Freistadt. In Beantwortung dieses Mängelbehebungsauftrages machte das Schulradio am BG/BRG Freistadt mit Schreiben vom 30.01.2013, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, unter anderem nähere Angaben zum beantragten Zeitraum der Zulassung (03.03.2013 bis 03.03.2014), zum Sendeprogramm sowie zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen.

Beantragt wurde das im Spruch festgelegte Programm, welches im Wesentlichen bereits mit Bescheid der KommAustria vom 06.02.2003, KOA 1.102/03-02, im Rahmen der erstmaligen Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk bewilligt wurde.

Am 12.02.2013 erfolgte die fernmeldetechnische Begutachtung durch den Amtssachverständigen Ing. Albert Kain.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Antragsteller

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat mit Verordnung vom 29.10.2002 gemäß § 128c Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. 242/1962, dem Schulradio am BG/BRG Freistadt Teilrechtsfähigkeit zur Gründung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit erteilt. Geschäftsführer des Schulradios am BG/BRG Freistadt ist Dir. Mag. Ernst Duschlbauer.

Dem Schulradio am BG/BRG Freistadt wurden bereits mit Bescheiden der KommAustria, KOA 1.102/03-02, KOA 1.102/04-03, KOA 1.102/05-001, KOA 1.102/06-001, KOA 1.102/07-004, KOA 1.102/08-007, KOA 1.102/09-006, KOA 1.102/10-003, sowie KOA 1.102/11-006 Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

Zuletzt wurde dem Schulradio am BG/BRG Freistadt mit Bescheid der KommAustria vom 14.02.2012, KOA 1.102/12-002, eine am 04.03.2013 endende Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

2.2. Zum beantragten Programm und den weiteren in § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G genannten Voraussetzungen

Das Schulradio dient als Artikulationsfläche für SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen, um die Schule nach außen zu öffnen. Es soll die SchülerInnen des BG/BRG Freistadt mit dem Medium Radio vertraut machen, wobei einerseits die zur Erlangung der dazu notwendigen Kenntnisse notwendigen Unterrichtsstunden in den Stundentafeln verankert sind und andererseits das moderierte Programm im Rahmen des Unterrichts „Medienerziehung“ in sämtlichen Gegenständen sowie in der Freizeit von SchülerInnen, die sich zu Redaktionsteams zusammenfinden, entsteht.

Jede Sendefläche wird von einem Teamleiter (jeweils ein Lehrer bzw. eine Lehrerin) betreut, der auch Anlaufstelle für an der Mitgestaltung Interessierte ist. So hat jeder einzelne Schüler bzw. jede einzelne Schülerin die Möglichkeit, sich in die Programmgestaltung einzubringen.

Hinweise, wonach die weiteren in § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G genannten Voraussetzungen nicht vorliegen würden – insbesondere auf das Bestehen von Ausschlussgründen gemäß § 8 Z 2 und 3 und § 9 PrR-G sowie auf die Verletzung von Programmgrundsätzen gemäß § 16 PrR-G – haben sich nicht ergeben.

2.3. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen Ing. Albert Kain hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität "FREISTADT 2 (BG/BRG) 106,6 MHz" technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst im Wesentlichen die Stadt Freistadt.

Für die beantragten technischen Parameter besteht ein Eintrag im Genfer Plan; es kann daher ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich des Sachverhaltes gründen sich auf die zitierten Akten der KommAustria, der Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 29.10.2002, die Ausführungen in den bisherigen Zulassungsverfahren und das glaubwürdige Vorbringen des Antragstellers im gegenständlichen Verfahren.

4. Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen erteilt werden, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs 1,

3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach Z 2 ist unzulässig.

Das Schulradio am BG/BRG Freistadt hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im funktionalen Zusammenhang mit der Erfüllung der Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, die im Rahmen des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Freistadt wahrgenommen werden.

Da alle weiteren Voraussetzungen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich keine Änderungen hinsichtlich der Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen ergeben haben, ebenfalls vorliegen, ist das Schulradio am BG/BRG Freistadt geeignet, Träger einer „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist, und dass wesentliche Programmänderungen zum Entzug der Zulassung führen können.

Befristung sowie Abweisung hinsichtlich des Zeitraumes 03.03.2013 bis 04.03.2013

Das Schulradio am BG/BRG Freistadt hat eine Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk für den Zeitraum von 03.03.2013 bis 03.03.2014 beantragt.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Darüber hinaus bestimmt § 3 Abs. 5 PrR-G, dass Zulassungen zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk unter Verwendung einer Übertragungskapazität dann erteilt werden können, wenn die Übertragungskapazität zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter zugeordnet ist. Das bedeutet, dass der Antrag – auch auf eine neuerliche Zulassung – nur für einen in der Zukunft (d.h. nach Ablauf einer bestehenden Zulassung) liegenden Zeitraum gestellt werden kann (arg *"unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter [...] zugeordnet sind..."*). Die derzeit aufrechte Zulassung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 14.02.2012, KOA 1.102/12-002, bis zum 04.03.2013 erteilt, sie läuft somit erst am 04.03.2013, 24.00 Uhr, ab. Da die beantragte Übertragungskapazität somit im Zeitraum von 03.03.2013 bis 04.03.2013 noch vergeben ist und daher nach § 3 Abs. 5 PrR-G nicht nochmals vergeben werden kann, war der Antrag hinsichtlich des genannten Zeitraumes abzuweisen.

Das Ende der Zulassung konnte dem Antrag entsprechend mit 03.03.2014 festgesetzt werden, da sich daraus keine längere als die zulässige Dauer von einem Jahr ergibt.

Auflage in programmlicher Hinsicht

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 4. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer

Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz (RRG) EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 19. Februar 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Schulradio am BG/BRG Freistadt, **amtssigniert per E-Mail an:** bgfrei@eduhi.at

zur Kenntnis in Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
2. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
3. Abteilung RFFM, **im Haus**

Beilage 1 zu KOA 1.102/13-010

1	Name der Funkstelle	FREISTADT 2																																																																																																																																		
2	Standort	BG/BRG																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Schulradio am BG/BRG Freistadt																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	106,60																																																																																																																																		
6	Programmname	RADIUS 106,6																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E30 11		48N30 32	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	556																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	14																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	7,7																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	8,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,5</td> <td>6,0</td> <td>6,5</td> <td>7,0</td> <td>7,5</td> <td>8,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>7,5</td> <td>7,0</td> <td>6,5</td> <td>6,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,5</td> <td>5,0</td> <td>4,5</td> <td>4,0</td> <td>3,5</td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> <td>3,5</td> <td>4,0</td> <td>4,5</td> <td>5,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	5,5	6,0	6,5	7,0	7,5	8,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	8,0	8,0	7,5	7,0	6,5	6,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	5,5	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	3,0	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	5,5	6,0	6,5	7,0	7,5	8,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,0	8,0	7,5	7,0	6,5	6,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	5,5	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	3,0	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	7 hex	57 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			